

Willkommen

Anlässlich der letzten Hauptversammlung am 26. November 2015 wurden die Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in einigen Punkten geändert. Die wesentlichste Änderung betrifft die Gründung und Zulassung einer neuen Sektion „Verwaltungsgerichte“ und die Erweiterung des Vorstandes um ein Mitglied aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Damit wird den Mitgliedern aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, also den Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bundesfinanzgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte ermöglicht, sich in einer eigenen Sektion zu organisieren und ihre Interessen auch innerhalb der Vereinigung besser zu vertreten. Mit diesem Schritt beginnt auch für die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter eine neue Ära, die mit der Schaffung der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit im Jahr 2013 bereits eingeleitet wurde. Dass die dort ernannten Kolleginnen und Kollegen als österreichische Richterinnen und Richter im Sinne unserer Satzungen auch Mitglieder unserer Vereinigung werden können, war ja von Anfang an klar. Da aber die Ernennungserfordernisse und die Rekrutierung der Richterinnen und Richter an den Bundes- und den Landesverwaltungsgerichten wie auch am Bundesfinanzgericht und die Ernennungserfordernisse in der Justiz unterschiedlich sind, gab es naturgemäß anfangs auch gewisse Berührungängste. Die richterliche Ausbildung in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ist mit jener der Justiz nicht vergleichbar, die Durchlässigkeit ist nur in eine Richtung gegeben, die Rechtsprechungsinhalte unterscheiden sich beträchtlich. Aber es besteht auch ein großer Unterschied, inwieweit die jeweiligen Regierungen bereit sind, ihrer Verpflichtung für optimale Ressourcenausstattung nachzukommen. Gleiches gilt auch für die unterschiedlichen Entlohnungssysteme.

In der Zeit seit dem Bestehen der Verwaltungsgerichte haben wir uns in der Standesvertretung schon aneinander gewöhnen können. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sind bereits unseren Einladungen gefolgt und haben an Seminaren der Richtervereinigung teilgenommen, bundesweit und auch in einzelnen Sektionen. Berührungängste gibt es nicht mehr, das Verständnis füreinander und die Akzeptanz und Wertschätzung für die jeweils andere Gruppe haben das richtige Maß erreicht. Die Zeit des gegenseitigen Kennenlernens sollte nun in die Zeit des gemeinsamen Wegs übergehen, denn es gibt viel zu tun. Dass wir gemeinsam noch stärker unsere Interessen vertreten können, zeigte sich ja bereits im vergangenen Jahr, als im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 das System des Vorrückungsstichtages durch jenes des Besoldungsdienstalters ersetzt wurde, was anfangs mit erheblichen Gehaltseinbußen im gesamten öffentlichen Dienst verbunden gewesen wäre. Wir sind gemeinsam offensiv geworden und haben es Schulter an Schulter geschafft, dass die besoldungsrechtlichen Nachteile wieder beseitigt wurden. Diesen gemeinsamen Weg gehen wir auch bei der Forderung nach der Möglichkeit der Herabsetzung der Auslastung für Richterinnen und Richter – insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, also der Beseitigung einer durch nichts zu rechtfertigenden Benachteiligung unseres Berufsstandes.

Eine engere Vernetzung im Bereich der Fortbildung bis hin zu einem abgestimmten Aus- und Fortbildungsprogramm und eine volle Durchlässigkeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Bedürfnisse in beiden Bereichen sind nur ein paar Beispiele, wo unsere Interessen und Ziele Deckung finden. Das Übergehen von Besetzungsvorschlägen der dafür vorgesehenen Senate durch die Ernennungsverantwortlichen hat zuletzt in beiden Bereichen Staub aufgewirbelt. Gemeinsames Ziel müsste es daher auch sein, eine Bindung der Entscheidungsorgane an Vorschläge der auf der Verfassung beruhenden richterlichen Gremien bei Besetzungen richterlicher Planstellen gesetzlich zu verankern. Überhaupt sind der Ausbau und die Absicherung der richterlichen Selbstverwaltung und natürlich die Wahrung und Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zentrale gemeinsame alle Richterinnen und Richter verbindende Ziele.

Die Delegierten der Hauptversammlung, die die Satzungsänderung einstimmig beschlossen haben, waren überzeugt, dass diese nicht nur zu einer stärkeren Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb der Vereinigung beitragen wird, sondern dass dadurch auch die Stärke der Vereinigung nach außen zur Durchsetzung der gemeinsamen Ziele weiter erhöht wird. Auf die gemeinsame Arbeit im Vorstand freuen wir uns und wünschen unserer neuen Sektion und ihren Mitgliedern viel Freude an den erweiterten Möglichkeiten der Standesarbeit in unserer Vereinigung.

WERNER ZINKL